Deutscher Reichstag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

V. Legislatur-Periode. 4. Session.

12. Sitzung vom 26. März 1884.

Am Tische des Bundesraths: Fürst v. Bismarck, v. Boetticher, v. Burchard.

Präsident v. Levetzow eröffnet die Sitzung um 1¼ Uhr.

Auf der Tagesordnung stehen Anträge von Mitgliedern des Hauses.

Die Abgg. Dr. Barth und Dirichlet beantragen: der Reichstag wolle beschließen, beim Bundesrathe zu beantragen, die in den §§ 30 und 31 des Gesetzes betr. die Besteuerung des Tabaks festgesetzten Ausfuhrvergütungssätze nunmehr im vollen Umfange zur Ausführung zu bringen.

Abg. Barth: Unser Antrag ist identisch mit einem vor Jahresfrist von mir gestellten Antrage. Der Reichstag hat sich meinem damaligen Antrage im Februar 1884 angeschlossen; der Bundesrath hat seitdem die Ausfuhrvergütungssätze zwar erhöht, aber doch nicht in der Weise, wie das Gesetz vom 16. Juli 1879 es verbrach. Die Folge davon ist, daß der Export nicht in dem erwarteten Umfange erfolgt ist. Die Regierungen gehen davon aus, daß so lange noch Vorräthe aus der Zeit vor Einführung jenes Gesetzes vorhanden sind, die Ausfuhrvergütung nicht in vollem Maße stattfinden dürfe. Ich glaube aber, daß jetzt die verbündeten Regierungen bereit sein werden, unserm Antrage Folge zu geben, da die Annahme großer vor jenem Gesetze eingeführter Vorräthe jetzt noch weniger als damals zutrifft.

Fürst v. Bismarck: Der Wortlaut dieses Antrages giebt der Anschauung Ausdruck, als ob der Bundesrath nicht selbständig und zu rechter Zeit mit der Ausführung nothwendiger Bestimmungen vorgeht. Die Herren machen sich einen falschen Begriff von meiner Stellung, wenn Sie Ihre an den Bundesrath gehenden Wünsche immer an mich richten. Ich bin zur Annahme solcher Wünsche gar nicht befugt. Der Bundesrath ist neben Ihnen ein gesetzgebender Körper. Ich kann an den Bundesrath Anträge nur in Uebereinstimmung mit dem preußischen Staatsministerium im Auftrage des Kaisers richten, ich muß es also ablehnen, hier eine Verpflichtung zu übernehmen, während ich doch gar nicht weiß, wie das preußische Staatsministerium zu dieser Frage steht.

Abg. Dr. Buhl: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß der gleiche Antrag im vorigen Jahre angenommen und vom Bundesrathe beantwortet ist. Durch Annahme des vorliegenden Antrages soll der Reichstag doch weiter nichts als seine Anschauung kundgeben, daß er in dieser Frage anderer Ansicht als der Bundesrath ist. Ein solches Votum muß dem Reichstage doch jederzeit zustehen. Was den Antrag selbst betrifft, so bitte ich um seine Annahme. Besonders für die Landwirthschaft hat die volle Ausfuhrvergütung hohe Bedeutung, da ohne diese Vergütigungen die Tabaksbauindustrie sehr leiden würde, wie es bereits jetzt der Fall ist. Ich glaube, die Verhältnisse dieser Industrie liegen jetzt doch so klar, daß wir sehr wohl das Votum fassen können, an den Bundesrath den Antrag zu richten, die Ausfuhrvergütigungssätze voll auszuführen.

Fürst Bismarck: Ich glaube der Antrag rennt eine offene Thüre ein und thut so, als ob der Bundesrath nicht rechtzeitig das Nöthige thun wird. Das könnte doch zu Mißverständnissen bei den Wahlen führen. (Heiterkeit.) In staatsrechtlicher Beziehung ändert eine Ueblichkeit doch nichts an der Unrichtigkeit der Form. Gegenüber den Vorwürfen, daß der Reichskanzler zu viel Kompetenz habe, will ich mich bemühen, den Kanzler kleiner zu machen, vielleicht kleiner als Ihnen lieb ist.

Abg. Dr. Windthorst: Ich möchte beantragen, auf Grund der Erklärung des Herrn Reichskanzlers, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Ich kann über seine Ausführungen nur meine höchste Befriedigung aussprechen — es sind leider diese Anschauungen nicht immer geltend gewesen. Sollte mein Antrag abgelehnt werden, so beantrage ich dem Antrage folgende Fassung zu geben „der Reichstag wolle beschließen, den Bundesrath zu ersuchen ꝛc."

Abg. Dr. Barth: Zur Begründung der Form unseres Antrages möchte ich an ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai 1883 erinnern, in welchem er sagt: „Jeden Antrag und jede für den Bundesrath bestimmte Mittheilung bin ich bereit, Sr. Majestät und dem Staatsministerium mitzutheilen."

Reichskanzler Fürst Bismarck: Was der Vorredner aus meinem Briefe verlesen hat, steht mit meinen Aeußerungen von heute keineswegs in Widerspruch. Wohin sollte es denn führen, wenn ich diesen Antrag dem Bundesrath vorlege und gleichzeitig sage „ich stelle diesen Antrag." Ich kann von Niemandem hier im Hause eine Direktive für mein Auftreten im Bundesrathe annehmen.

Die Diskussion wird geschlossen.

Bei der Abstimmung über den Antrag des Abg. Dr. Windthorst auf Uebergang zur Tagesordnung bleibt das Resultat zweifelhaft; eine Abstimmung mittelst „Hammelsprungs" ergiebt 104 Stimmen für, 80 gegen den Antrag.

Präs. v. Levetzow: Das Haus ist nicht beschlußfähig, die Sitzung kann daher nicht fortgesetzt werden. Ich berumme die nächste Sitzung auf morgen 11 Uhr an.

Abg. v. Heereman: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß das Abgeordnetenhaus morgen um 10 Uhr tagt; es würde sich also vielleicht empfehlen, die Sitzung hier später anzusetzen.

Der Präsident setzt hierauf den Anfang der Sitzung auf 1 Uhr fest.

Tagesordnung: Zweite Berathung der Marineanleihe, Prisengerichtsbarkeit, Vertrag mit Belgien zum Schutze literarischer Erzeugnisse.

Schluß 2½ Uhr.

Preußischer Landtag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

Herrenhaus.

12. Sitzung vom 26. März.

Am Ministertische: Maybach, Friedberg und Kommissarien.

Der Präsident Herzog v. Ratibor eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr mit geschäftlichen Mittheilungen.

Nach dem mündlichen Bericht der Kommission für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten wird der Gesetzentwurf betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, über welchen Frhr. v. Manteuffel-Krossen referirt, ohne Debatte unverändert genehmigt, desgl. wird in einmaliger Schlußberathung der Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des § 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 über die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, ohne Diskussion nach dem Antrage des Referenten v. Schuhmann unverändert angenommen.

Ueber die Vorlage, betreffend die weitere Herstellung von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für Rechnung des Staates, die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von Heide nach der Landesgrenze bei Ritbe, sowie die Beschaffung von Mitteln für die Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes erstattete namens der Eisenbahnkommission Herr Boie (Potsdam) Bericht. Die Kommission ist von den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses nur in Bezug auf die Linie Naumburg—Artern abgewichen. Die Regierung hatte zu den Baukosten von den Interessenten einen Zuschuß von 270,000 M. verlangt; das Abgeordnetenhaus dagegen die Aufbringung dieser Summe durch die Interessenten für unausführbar erachtet und die Regierungsforderung von 4,623,000 M. um den genannten Betrag erhöht. Diese Erhöhung hat die Kommission wieder abzusetzen empfohlen. Das Haus stellt jedoch auf den Antrag des Frhrn. v. Wintzingerode-Knorr, dem sich auch Minister Maybach und Frhr. v. Tettau anschließen, den Beschluß des andern Hauses wieder her. Im Uebrigen wird die Vorlage nach unerheblicher Debatte im Einzelnen und schließlich im Ganzen definitiv genehmigt.

Die Berichte der Eisenbahnverwaltung, betreffend die bisherige Ausführung einiger Bestimmungen in den verschiedenen Gesetzen über den Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, betreffend die Verwendung des Erlöses für verkaufte Berliner Stadtbahnparzellen und betreffend die Ergebnisse des Betriebes der für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen im Jahre 1882/83 werden auf Antrag des Berichterstatters Geh. Rath Bredt nach kurzer, nur auf den letztgenannten Bericht sich beziehender Diskussion durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Einige Petitionen, u. a. des Frhrn. v. Loe, Vorsitzenden des Bauernvereins mit dem Antrage, zu veranlassen, daß die Grundsteuer und Gebäudesteuer in der Rheinprovinz den Gemeinden überwiesen werde, ferner des vom Hofe, Vorsitzenden des Grund- und Hausbesitzervereins von Aachen und Burtscheid, des Piest und Genossen, Hausbesitzer in Stettin, mit dem Antrage, die Beseitigung der Gebäudesteuer zu erwirken, und des W. Mummenhof und Genossen, Haus- und Grundbesitzer zu Bochum, mit dem Antrage, „dahin zu wirken, daß die Gebäudesteuer beseitigt resp. herabgesetzt, sowie, daß den Kommunalbehörden, Schul- und Kirchengemeinden die Erhebung besonderer Umlagen auf Grund- und Gebäudesteuer nicht gestattet werde," werden der Regierung als Material für die Steuergesetzgebung überwiesen.

Die Petition des Bürgermeisters Falkenhagen in St. Johann um Deklaration des § 9, 2 des Forstdiebstahls-Gesetz wird durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung: Donnerstag 11 Uhr.

Tages-Ordn.: Landgüterordnung für Schlesien, kleinere Vorlagen.

Schluß 2¾ Uhr

Abgeordnetenhaus.

95. Sitzung vom 26. März.

Am Ministertische: Dr. Lucius.

Präs. v. Köller eröffnet die Sitzung um 10½ Uhr.

Das Haus tritt in die zweite Berathung der Jagdordnung ein.

§ 1 des Gesetzes in der Fassung der Kommission lautet:

„Das Jagdrecht darf nur ausgeübt werden auf Grundflächen, welche im Sinne dieses Gesetzes entweder einen eigenen oder einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden oder einem eigenen oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke angeschlossen sind.

Dazu liegt folgender Antrag der Abgeordneten Dirichlet und Schmieder vor.

Den § 1 zu fassen:

„Das Jagdrecht und dessen Ausübung steht jedermann auf seinem Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu."

Abg. Schmieder: Meine Partei wird dem Gesetze in der Fassung der Kommission nicht beistimmen können, da es tief in privatrechtliche Verhältnisse einschneidet. Einem Gesetze mit solchen Konsequenzen könnten wir nur beitreten, wenn es sich dabei um Forderungen des öffentlichen Wohles handelt. Um derartige Forderungen handelt es sich hier jedoch nicht. Um das Gesetz für uns annehmbar zu machen, beantragen wir, jedem Grundbesitzer die Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden zuzugestehen. Der Einwurf, daß dadurch die Zahl der Jagdausübenden eine zu große werden wird, ist leicht damit zu widerlegen, daß durch das Ergebniß der Jagden auch die Zahl der Jäger regulirt werden wird. Vor allem aber hat uns zu unserem Amendement die Erwägung bestimmt, daß der Eigenthümer das freie Verfügungsrecht auf seinem Grund und Boden haben muß.

Abg. Frhr. v. Schorlemer-Alst: Ich halte dieses Amendement für unannehmbar. In dem Amendement heißt es „nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes." Ja, welches Gesetzes denn? Die Antragsteller wollen ja doch das in Rede stehende Gesetz gar nicht bewilligen (Heiterkeit rechts.) — bevor ich also nicht weiß, um welches Gesetz es sich nun handeln soll, kann ich für dieses Amendement nicht stimmen.

Abg. Westerburg: Was wir wollen, ist die Gewährung der Jagdausübung für jeden Grundbesitzer ohne Rücksicht auf die Größe des Grundstücks. „Nach Maßgabe dieses Gesetzes" — das soll bedeuten dieses vorliegenden Gesetzes — das nach Annahme unseres Amendements eben nochmals an die Kommission verwiesen und entsprechend umgearbeitet werden müßte. Das das, was wir fordern, ausführbar ist, zeigt das Beispiel von Oldenburg. Außerdem war dieses System bereits im Römischen Rechte maßgebend und heute noch z. B. auch in Frankreich üblich. Unser Vorschlag ist also gar nicht so ungeheuerlich, wie Sie vorgeben; ich bitte daher, unseren Antrag anzunehmen.

Minister Dr. Lucius: Der zu § 1 vorliegende Antrag ist hier deutlich motivirt worden. Man braucht auf das Römische Recht zu dessen Begründung nicht zurückzugehen — es genügt der Hinweis auf die Jagdzustände von 1848 (Beifall rechts.). Wer die schön findet, der ist nicht anders zu überzeugen. Ich kann mich darauf beschränken, Sie um Ablehnung dieses Amendements zu bitten, auf dessen Annahme die Antragsteller wohl selbst nicht rechneten.

Abg. v. Heydebrand und d. Lasa: Wenn die Antragsteller auf die Jagdzustände von 1848 zurückgehen wollen, so wäre es doch besser, daß sie auch das Jagdrecht gleich auf fremdem Gebiete ausüben ließen. Der Hinweis auf Frankreich trifft keineswegs völlig zu, denn zur Ausübung des Jagdrechts bedarf es in Frankreich der Genehmigung des Präfekten. Wenn nach dem Amendement aber gestattet werden soll, daß Jeder, der 2 oder 3 Morgen Land besitzt, die Flinte zur Jagd in die Hand nehmen darf, so ist das doch wirklich gemeingefährlich und bald würden aus den Kreisen, die Ihr Amendement schützen will, Petitionen um Abstellung dieser Bestimmung an uns kommen. (Beifall rechts.)

Abg. Freih. v. Schorlemer-Alst: Ich kann bei meiner ersten Ansichaunung nur stehen bleiben. Ich kann mir keineswegs denken, was geschehen soll nach Annahme des Antrages Dirichlet; — soll denn Jeder die Flinte in die Hand nehmen können? Dann möchte ich Ihnen doch rathen, fortan nicht mehr aufs Land zu gehen. Daß Sie nach Annahme Ihres Amendements die Vorlage in die Kommission zurückverweisen wollten, mußten Sie doch vorher sagen — man konnte Ihren Antrage das doch nicht an der Nase ablehen.

Die Diskussion wird geschlossen und § 1 sodann in der Fassung der Kommission angenommen.

§ 2 der Kommissionsvorlage verlangt für jeden eigenen Jagdbezirk eine Grundfläche von mindestens 75 Hektaren.

Die Abgg. Dirichlet und Schmieder beantragen, statt 75 Hektare zu setzen 25.

Abg. Schmieder: § 84 will für Hessen den Minimalumfang auf 25 Hektare herabsetzen — ich glaube, es kommt vor allem darauf an, hier ein einheitliches Gesetz zu schaffen, und aus diesem Grunde beantragen wir, die Bestimmung des § 84 auf die ganze Monarchie auszudehnen.

Das Haus nimmt ohne weitere Diskussion § 2 der Kommissionsvorlage an.

---

[5]

Geheimraths Lili.

Von Otto Richard.

(Fortsetzung.)

Reimann war gerade bei einem sehr interessanten Kapitel, der Lehre vom Stoffwechsel, einer Frage, die eben in den Zeitungen viel von sich reden machte, nämlich wie lange der thierische resp. menschliche Organismus im Stande sei, ohne Nahrungszufuhr durch Lebensmittel weiter zu funktioniren. Neben den Vorträgen, welche diese wichtige Frage zum Gegenstand hatten, ließ er Experimente hergehen, indem er einen bis dahin kräftigen und wohlgenährten Hund, den die Studenten nach dem bekannten amerikanischen Hungerdoktor den „Tanner-Nero" benamst hatten, den verschiedensten Hungerprozeduren unterwarf durch theilweise oder gänzliche Entziehung der gewohnten Nahrung. Der Tanner-Nero wurde alltäglich vorgestellt, die Abnahme seines Gewichtes und die Beschaffenheit seiner Ex- und Sekrete auf das genauste bestimmt.

„Meine Herren," begann Professor Reimann, als seine wissensdurstigen Schüler und die neugierigen Gäste um ihn versammelt waren, „wir wissen bereits von Tiedemann und Moleschott, daß der gesunde Mensch im Durchschnitt vierzehn Tage fasten kann; wir wissen, daß es krankhafte Melancholiker bis zu einem Fasten von beinahe vierzig Tagen gebracht haben; wir wissen ferner, meine Herren, daß diejenigen Leute, die große Mengen Fett in ihrem Körper abgelagert haben, den Hunger länger aushalten als magere Menschen. Wir sind nicht mehr der Ansicht, daß die Nahrung ausschließlich zum Ersatz verbrauchter Körperbestandtheile verwendet wird, sondern hauptsächlich, um Wärme und Arbeit zu erzeugen. Wir wissen, daß die Nahrung bei fehlender Zufuhr von außen aus einer Reserve bestritten wird, die in jedem Körper vorhanden ist; wir wissen, daß der Pflanzenesser oder Vegetarianer, mag er wollen oder nicht, wenn er hungert, zum Fresser seines eigenes Fleisches wird; wir wissen aber auch, daß der Reservevorrath im Körper desto mehr aufgezehrt, verbrannt wird, je mehr Arbeit und Wärme erzeugt wird. Und deshalb, meine Herren, fällt es uns schwer, an die Hungerleistung des Doktor Tanner zu glauben, der kein Melancholiker ist, bekanntermaßen über keine großen Fettreserven in seinem Körper verfügte und die vierzig Tage nicht in absoluter Ruhe verbrachte, sondern sich mancherlei körperliche Bewegungen gestattete. — Ich werde Ihnen nun an jenem Hunde, der eine große Fettreserve besitzt, zeigen, daß er höchstens bis zum Verlust eines Drittels seines Körpergewichtes zu leben im stande ist. — Herr Metz, wollen Sie so freundlich sein und unser Versuchsthier vorführen?"

Herr Metz brachte den Tanner-Nero herein. Ja, Otto Metz brachte ihn; er war Famulus bei dem Herrn Geheimrath geworden, er, den man in diesen Räumen früher so selten gesehen hatte. Der eigentliche Famulus des Geheimraths, ein guter Freund und Landsmann von Otto Metz, hatte infolge traurige Familiennachrichten auf unbestimmte Zeit in seine Heimath reisen müssen und Otto hatte ihn gebeten, ihn dem Geheimrath als Vertreter vorzuschlagen. Der Freund zeigte sich über diese Bitte allerdings sehr erstaunt, aber Otto bat so inständig und ernsthaft, daß er nachgab. Noch viel mehr verwundert aber war Geheimrath Reimann, als ihm sein Famulus Herrn Metz als Stellvertreter vorschlug.

„Metz?! Dieser Metz von den Blauen?" — Hm! .... Abgesehen von allem, was ich über seinen Lebenswandel gehört habe — er wohnt nebenan im Hause — abgesehen davon, sollte er die Fähigkeit besitzen, diese Stelle zu versehen?"

„Herr Geheimrath, mein Freund Metz ist ein sehr intelligenter Mensch; auch hat er doch einiges gelernt. Besonders in letzter Zeit besucht er Ihr Kollegium täglich."

„Nun ja, aber .... Doch ich will's versuchen, gerade weil er neulich die Nacht ...."

Der Geheimrath machte wieder eine Pause und schien über etwas sehr ernst nachzudenken.

„Glauben Sie aber wirklich," sagte er dann und sah seinen Famulus mit durchdringenden Blicken an, „daß es Herrn Metz ernst ist mit seiner Absicht? Sollte nicht irgend ein unpassender Scherz ...."

„Dafür bürge ich, Herr Geheimrath. Er ist mein Freund und er scheint aus plötzlich erwachtem Eifer für die Wissenschaft die Stelle übernehmen zu wollen."

„Gut, gut, also! Machen Sie Herrn Metz mit seinen Obliegenheiten vertraut! Reisen Sie glücklich und kommen Sie bald mit guten Nachrichten zurück!"

Otto Metz stellte sich am nächsten Morgen dem Geheimrath in seiner neuen Eigenschaft vor und sein offenes, munteres Wesen machte trotz geheimer Vorurtheile auf den alten Herrn einen gewinnenden Eindruck. Die kleinen Handleistungen hatte er bald heraus und die Zufriedenheit seines Chefs stieg von Tag zu Tag.

VII.

Nicht mitzuhassen,
Mitzuliehen bin ich da.

„Wissen Sie 's denn auch schon, Frau Irdenberger?" Mit diesen Worten trat Lili an einem Nachmittag zu ihrer dicken Freundin, die im Hofe Wäsche aufhängte. Der Papa bekommt ja einen Fackelzug von den Studenten zu seinem Jubiläum. Nein, wie mich das freut! Wie das schön werden mag!"

„Na, das sollte ich doch wissen, Du kleiner Kobold!" Frau Irdenberger mußte Lili immer noch „Du" nennen, sonst wäre Lili böse geworden „Ist doch der Herr Metz, unser Herr Metz, Präsident vom Comités! Er hält auch die Festrede."

„Der?!" sagte Lili und machte ein ganz merkwürdiges Gesicht, aus dem man nicht errathen konnte, ob sie sich ärgerte, freute oder nur verwunderte.

„Ja, Der! Das ist auch der allerbeste dazu und dabei der schönste Student. Wer sollte wohl anders die Festrede halten können. Und er hat doch die ganze Sache so schön eingeleitet."

„Der?!" sagte Lili noch einmal und faßte nach der Stelle, wo ihr Herzchen gegen die blaue Taille pochte. „Ich dachte, der könnte nur allerlei schlechte Streiche ausführen. Die Mama sagte noch neulich —"

„Ach was! Die Mama! Mit der Mama muß ich auch noch einmal reden. Siehst Du, Lilichen! Die Studenten, die machen so allerhand Faxen oder „Ulk," wie sie es nennen, weil das nun einmal Kommang ist. Das verstehst Du nicht so wie ich. In der Nacht, wenn sie zu viel getrunken haben, da müssen sie sich Luft machen, und da führen sie manchmal Sachen auf, von denen sie am andern Morgen gar nichts mehr wissen. — Nun ja, der Herr Metz hat auch einmal oder ein paar Mal mitgesungen vor Eurem Hause. Aber, wie ich ihm

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18840328025/fragment/page=0001

Zu § 5 (Bestimmung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes) beantragt

Abg. Bohtz statt „der etwa darin liegenden eigenen Jagdbezirke" zu sagen, „der etwa darin liegenden zu eigenen Jagdbezirken gehörigen Flächen."

Minister Dr. Lucius: Ich halte den Antrag Bohtz für eine redaktionelle Verbesserung und habe gegen ihn nichts einzuwenden.

§ 5 wird hierauf mit der Aenderung des Abg. Bohtz angenommen.

§ 6 bestimmt, der Eigenthümer eines eigenen Jagdbezirkes ist befugt, falls er in räumlichem Zusammenhange mit einem zu demselben Gemeindebezirke gehörigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke steht, in den letzteren mit den Rechten und Pflichten eines betheiligten Grundbesitzers einzutreten.

Abg. v. Meyer (Arnswalde) bittet um Ablehnung dieses Paragraphen, durch welchen größere Grundbesitzer in der Gemeindevertretung allzuviel Rechte erhalten würden: die Jagdgenossenschaft wird ein völliges Hektarenparlament.

Abg. Dr. Langerhans: Die Einwürfe des Vorredners sind durchaus zutreffend; wenn ein großer Rittergutsbesitzer als Jagdbezirkseigenthümer eintritt, so kann er die Höhe der Jagdabgabe nach eigenem Gutdünken bestimmen.

Abg. v. Rauchhaupt: Der Vorredner irrt sich in der Bedeutung dieses Paragraphen, denn Gemeinde und Gutsbezirke werden ja durchaus getrennt gehalten.

Abg. Rintelen bittet um Ablehnung des § 6, der eine Vergewaltigung der kleinen Gemeinden bedeutet.

Minister Dr. Lucius: Man wird doch kaum von einer Vergewaltigung sprechen können, wenn nach dem Prinzipe der Majoritäten eine Anzahl großer Besitzer sich über die zu treffenden Bestimmungen für die Jagdbezirke einigen.

Abg. Dr. Langerhans hält den Ausführungen des Abg. Rauchhaupt gegenüber seine Anschauung über die Bedeutung dieses Paragraphen aufrecht.

Abg. Frhr. v. Schorlemer-Alst: Ich glaube, wir kommen allen Wünschen am besten entgegen, wenn ich vorschlage, daß der Gutsbesitzer nur in dem Falle an die Jagdbezirke der Gemeinde sich anschließen darf, wenn letztere es gestattet.

Abg. v. Meyer-Arnswalde: Ich bin damit vollständig einverstanden — da ein solches Amendement aber bis jetzt nicht vorliegt, so wiederhole ich meine Bitte um Ablehnung des § 6.

Abg. Frhr. v. Schorlemer-Alst beantragt: hinzuzusetzen „unter Zustimmung der Grundbesitzer des betreffenden Jagdbezirkes".

Minister Dr. Lucius: „Unter Zustimmung der Grundbesitzer" würde doch heißen „unter Zustimmung der Majorität der Grundbesitzer" — dann stehen Sie doch wieder auf dem Standpunkte der Vorlage.

Die Abgg. Westerburg und Bödiker befürworten die Annahme des Antrages des Abg. v. Schorlemer-Alst.

Abg. Eneccerus: An sich ist der § 6 in der Kommissions-Vorlage sehr wohl berechtigt. Allerdings kann dadurch leicht ein größerer Grundbesitzer die kleineren majorisiren — ich glaube aber, daß hiergegen eine Kautel getroffen werden kann, wenn es sich um die Vorschriften über die Abstimmung handelt. Denn mit Annahme des Antrages des Abg. v. Schorlemer würden wir gleichzeitig den Uebelstand schaffen, daß ein großer Grundbesitzer ohne jeden Grund von der Theilnahme am Jagdbezirke ausgeschlossen werden könnte.

Abg. v. Rauchhaupt: Will man solche Kautel schaffen, obschon ich sie für unnöthig halte, so erscheint mir der vom Vorredner vorgeschlagene Ausweg der beste und ich bin gern bereit, seine event. Anträge zu unterstützen.

Die Diskussion wird geschlossen und hierauf § 6 mit dem vom Abg. v. Schorlemer-Alst beantragten Zusatze angenommen; gegen den Zusatzantrag stimmt die Rechte des Hauses.

Die §§ 7—11 werden ohne Diskussion angenommen.

§ 12 handelt von der Beschlußfassung in den Jagd-Genossenschaften.

Abg. Dr. Langerhans: Dieser § 12 macht einen Unterschied zwischen Besitzern städtischer und ländlicher Grundstücke. Wir sehen für eine solche Unterscheidung keinen Grund und bitten Sie daher entsprechend dem Antrage der Abgg. Dirichlet und Schmieder die Worte „und zwar bezüglich städtischer Grundstück durch die Gemeindevertretung und bezüglich ländlicher Grundstücke" zu streichen.

Der Antrag wird abgelehnt und § 12 in der Fassung der Kommission angenommen.

Zu § 14 beantragt

Abg. Bohtz, den ersten Absatz wie folgt zu fassen: „Der Eigenthümer eines eigenen Jagdbezirkes, welcher mindestens 750 Hektar Wald in räumlichem Zusammenhange umfaßt, hat hinsichtlich solcher Grundstücke, welche" ꝛc.

Abg. Rintelen beantragt, § 14 dem Absatz 2 folgenden Wortlaut zu geben: „Der Anspruch auf Anpachtung fällt weg, wenn der Gemeinde-(Guts-)Bezirk resp. der Einzelbesitz, zu welchem die anzupachtende Fläche gehört, die sonst vorhandene Eigenschaft als Jagdbezirk nicht mehr behalten würde.

Oberforstmeister Donner: Der Antrag des Abg. Bohtz ist für die Regierung sehr wohl annehmbar, doch dürfte derselbe die Annahme des § 14 erschweren. Ich möchte dem Abg. Bohtz daher vorschlagen, durch eine weniger einschneidende Aenderung die Annahme zu erleichtern.

Abg. Westerburg vertheidigt den Antrag der Abgg. Dirichlet und Schmieder, welcher dahingeht, in dem Satze „Der Eigenthümer eines mindestens 750 ha in räumlichem Zusammenhange umfassenden, aus Wald bestehenden eignen Jagdbezirkes hat hinsichtlich solcher Grundflächen, welche von diesem Jagdbezirke ganz oder größtentheils umschlossen sind" die Worte „oder größtentheils" zu streichen.

Absatz 1 des § 14 wird hierauf in der Fassung des Abg. Bohtz angenommen, Absatz 2 in der des Abg. Rintelen und sodann der ganze Paragraph genehmigt.

Den § 14a beantragt Abg. Bohtz wie folgt zu fassen:

„Durch Uebereinkunft der Betheiligten kann mit Genehmigung des Kreisausschusses eine Regelung der Grenzen aneinander liegender Jagdbezirke herbeigeführt werden."

Das Haus schließt sich ohne Diskussion diesem Antrage an.

Der Rest des ersten Abschnitts bis § 21 incl. wird ohne wesentliche Debatte angenommen, worauf das Haus die Fortsetzung der Debatte bis Donnerstag 10 Uhr vertagt.

Schluß 1 Uhr.

Provinzial-Nachrichten.

Der Nachdruck unserer Original-Korrespondenzen aus der Provinz ꝛc. ist nur unter Angabe der Quelle gestattet.

-n- **Schleusingen**, 24. März. Die hiesige Kreissparkasse veröffentlicht eine Uebersicht ihrer Vermögensverhältnisse pro 1883, wonach die Aktiva der Kasse 820,467.28 Mk., die Passiva 763,569.96 M. betragen; mithin ein Ueberschuß von 56,897.32 M. vorhanden ist.

— [Personal-Chronik.] Zu der erledigten evangelischen Diakonatstelle zu Mühlberg, Diözes Liebenwerda, ist der bisherige Predigtamts-Kandidat Oskar Julius Mucks, zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Vargula, Diözes Erfurt, der bisherige Pfarrer in Dachwig Hermann Wilhelm Wiese berufen und bestätigt worden. — Am Gymnasium zu Eisleben ist vom 1. April 1884 ab für den als Oberlehrer an das Gymnasium zu Salzwedel versetzten Lehrer Dr. Kohlmann der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Otto als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

— [Personal-Veränderungen im Ressort der königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg im Monat Februar 1884.] Es sind befördert resp. versetzt: der Steueramts-Assistent Ansin in Gr.-Oschersleben zum Steuer-Einnehmer in Dommitzsch, der Steueramts-Assistent Schulze in Guben zum Hauptamts-Assistenten in Wittenberg.

⊙ **Sondershausen**, 25. März. In der gestern im fürstl. Gymnasium abgehaltenen Maturitätsprüfung bestanden sämmtliche 13 Examinanden. Auch im hiesigen fürstlichen Landesseminar hatte die diesjährige in voriger Woche stattgefundene Prüfung der Seminaristen ein erfreuliches Resultat: es erhielten 18 Schüler das Zeugniß der Reife als Schullehrer. — Aus Ebeleben wird der hiesigen Zeitung ein betrübender Unglücksfall, der sich auf dem Bahnhofe daselbst zutrug, gemeldet. Der bei dem Bau der dortigen Zuckerfabrik beschäftigte Maurer Hermann Schmidt aus Rockstadt war zwischen den sog. Sturz und einen vor der Viehrampe stehenden Wagen getreten, als gegen diese einige andere mit Eisenwerk für die Zuckerfabrik beladene Wagen, um das Hauptgeleise für den von Hohenebra signalisirten Zug frei zu machen, geschoben wurden. Der Verunglückte wurde dabei wahrscheinlich von den Puffern des Güterwagens gegen den Sturz gedrückt und ihm die Brust zermalmt, infolgedessen der Tod sofort eintrat.

Anhaltischer Landtag.

11. Sitzung.

† Dessau, 25. März.

Präsident Pietscher eröffnet die Sitzung ½10 Uhr und macht der Versammlung Mittheilung von dem Eingange folgenden Schreibens:

„Dem geehrten Landtags-Präsidium bin ich beauftragt und beehre ich mich auf die gefällige Zuschrift vom 22. d. ergebenst mitzutheilen, daß Se. Hoheit, der Herzog, die Höchstdem selben zur Begradung des Bauplatzes für das neue Palais in der Kavalierstraße durch Landtagsbeschluß eigenthümlich überlassenen 27,50 □-Ruthen von dem Gymnasialgrundstück gnädigst anzunehmen und dabei Höchst Ihr volles Anerkenntniß des einmüthigen Entgegenkommens von seiten der Landesvertretung gern auszusprechen geruht haben. — Das geehrte Landtags-Präsidium ersuche ich ergebenst, dem Landtage hiervon Kenntniß geben zu wollen.

Dessau, den 24. März.

Der landesherrliche Landtags-Kommissar.
v. Krosigk."

Die 3. Lesung des Gesetzentwurfs, die Urkundenstempelsteuer betr., wird in der Tagesordnung vorweg genommen. Der Gesetzentwurf wird, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen, en bloc genehmigt.

Fortsetzung der 2. Lesung des Hauptfinanz-Etats für 1884/85 (außerordentlicher Etat).

Außerordentliche Ausgabe, Tit. IV, Verwaltung des Innern 101,000 M., wird debattelos genehmigt.

Außerordentliche Ausgabe Tit. X Bauwesen 1,107,729.89 M. Bei den Neubauten der Regierung, Abtheilung für das Schulwesen, beantragt der Abg. von Biederiee, die in Aussicht genommenen Dienstwohnungen für zwei Rektoren zu streichen. Regierungspräsident Oelze betont, daß die Direktoren in den Volksschulen unbedingt eine Dienstwohnung haben müßten, wie dies ja überhaupt gesetzmäßiges Erforderniß sei. — Tit. X der Ausgabe wird genehmigt, ebenso Tit. V „Insgemein" in Einnahme und Ausgabe. — Nachdem noch durch Abstimmung die Höhe der für das kommende Etatsjahr zu erhebenden Steuereinheiten auf 9 festgestellt, ist der Hauptfinanzetat pro 1884/85 in 2. Lesung erledigt.

Petitionsberichte und zwar 1) Petition des Ernst Capelle in Bernburg und Genossen wegen Abänderung des Sonntagsgesetzes.

Berichterstatter Abg. Hünicke hebt die Härten des Gesetzes hervor, unter denen die Gewerbetreibenden zu leiden haben, insbesondere namentlich diejenigen Gewerbetreibenden, welche an der Landesgrenze wohnen, da in der, Anhalt umgebenden preußischen Provinz Sachsen bezüglich der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage andere Bestimmungen existiren. Redner stellt namens der Kommission den Antrag, diese Petition der Staatsregierung zur Erwägung der Frage zu überweisen, ob das Verbot des öffentlichen Handels nicht zeitlich beschränkt werden könne, vorausgesetzt, daß dadurch nicht eine Störung der öffentlichen Ruhe eintritt.

Staatsminister von Krosigk bittet, die Regierung in dieser Beziehung nicht zu drängen, bevor nicht die Verhandlungen mit der Provinz Sachsen wegen Herstellung gleichmäßiger Bestimmungen bezüglich der Sonntagsheiligung zu Ende geführt sind.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

2. Ueber die Petition von Insassen des Siechenhauses zu Hoym wegen ihrer Behandlung ꝛc. wird, indem der Berichterstatter hervorhebt, daß es nicht der Würde des Hauses entspricht, über anonyme Petitionen zu diskutiren, zur Tagesordnung übergegangen.

Nächste Sitzung morgen 10 Uhr.

Handels-, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten

* Petersburg, 25. März. (Telegr.) Gutem Vernehmen nach hat sich das Warschauer Börsencomité dem Finanzministerium gegenüber gegen eine Erhöhung des Einfuhrzolles auf Gußeisen ausgesprochen.

Berliner Börse vom 26. März.

Deutsche und ausländische Fonds- u. Staatspapiere.	
Deutsche Reichsanleihe	102,90 bz
4½ % Kons. Anleihe	105,10 bz
4% do.	102,75 bz
3½ % Staats-Schuldsch.	99,60 bz
Präm.-Anleihe 1855	136,70 B
4% Pfdbr. Centrl. Pfdbr.	101,90 bz
4 % Sächs. Rentenbr.	101,60 bz
5 % Goth. Präm.-Pfdbr.	115,50 B
5% do. Gr.-K. B. do. 110 rz.	105,50 bz
5% Pr. Cent.-Pfdb. do. 100 rz.	102,25 bz
4% do. do. 100 rz.	100,75 G
Pr. Hyp. Akt.-B. IV.	100,50 G
Russ. Boden-Kredit	89,00 bz
do. Centr.-Bd.-Pf.	79,25 bz
6 % Rem-Pfork. Stadt-Anl.	131,00 bz
Oest. Papier-Rente	67,20 G
do. Silber-Rente	68,40 bz
4 % Oest. Gold-Rente	86,00 bz
5 % Ungar. Papier-Rente	74,90 bz
6 % Ungar. Gold-Rente	77,50 bz
Italienische Rente	93,90 bz
5 % Rumänier	99,70 G
5 % Russ.-Engl. 1872	92,50 bz
5 % Russ. Anl. 1877	96,40 bz
5 % do. v. 1880	76,40 bz
5 % do. Orient-Anl. II.	60,00 bz

Ins- und ausl. Eisenbahn-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.	
Aachen-Mastricht	60,00 B
Altona-Kiel	125,30 G
Berlin-Dresden	18,90 bz B
Berlin-Hamburger	131,00 bz G
Bresl.-Schw.-Freib.	114,60 G
Buschtehrader Lit. B.	80,70 bz
Galiz. (Karl-Ludw.)	126,90 bz
Gotthardbahn	96,25 bz B
Halle-Sorau-Guben	49,75 bz G
Kronpr. Rudolfbahn	75,80 bz G
Mainz-Ludwigshafen	109,80 G
Marienburg-Mlawka	83,10 B
Mecklenburg	195,25 bz
Nordb.-Erfurter abgest.	66,25 bz G
Oberschl. Lit. A. C. D. E.	269,50 bz B
do. Lit. B.	192,75 G
Ostpreuß. Südbahn	116,20 bz G
Posen-Kreuzburg	32,90 B
Rechte Oder-Ufer	189,80 G
Rjasck-Morczansk (gar.)	96,80 bz G
Russische Südwestbahn	61,30 bz
Thüringer	126,50 bz B
Berlin-Dresden	46,00 bz B
Halle-Sor.-Guben	116,10 bz G
Magd.-Halberst. B. abg.	89,50 G
Mariensb.-Mlawka	117,60 bz G
Oels-Gnesen	75,90 G
Ostpr. Südbahn	120,00 G
Posen-Kreuzburg	102,25 G
Rechte Od.-Ufer	189,50 G
Saalbahn	104,40 bz G

Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Obligationen.	
Brg.-Märk. III. A.	96,10 G
do. III. B.	96,10 G
do. V.	104,00 G
do. VI.	105,25 B
do. VII.	103,90 G
do. VIII.	103,90 G
do. IX.	103,25 B
do. Dt.-Soest II.	— —
do. Nordbahn	— —
Berlin-Anhalt	104,00 bz
Berlin-Dresden gr.	104,70 bz
Berl.-Görlitz kons.	103,75 B
Berl.-Hamb. III. fr.	103,50 B
Brl.-Pbdb.-Magd. D	104,25 G
Berlin-Stettin gar.	102,10 bz
Braunschw. Eisenb.	— —
Brsl.-Schw.-Frb. G.	103,70 G
do. H.	103,70 G
Köln-Minden IV.	102,00 G
do. VI.	105,30 bz
do. VII.	104,00 bz B
Halle-Sor. b. St. g.	103,60 bz G
Magd.-Halberst. 1865	104,00 B
do. Leipzig A.	105,60 bz
do. do. B.	101,80 G
do. Wittenberge	87,00 B
Mainz-Ludw. g. fr.	— —
do. 1878 I. II.	103,75 bz
do. konv.	— —
Niederschl.-Märk. I.	— —
Oberschl. E. gr.	96,00 B
do. 4% Lit. H. gr.	103,70 bz
do. Ers. v. 73	101,70 G
do. do. v. 79	105,30 G
do. do. v. 80	105,30 G
Rechte Oder-Ufer	103,70 G
Thüringer VI.	103,50 bz G
Tilz-Bodenb. II.	88,30 bz G
do. III.	104,75 G
Pr. Bod.-Kred.	97,00 G
Gal. Karl-Ludw.	85,50 bz
Kaschau-Oderberg	84,40 G
do. Gold	102,60 bz G
Kronpr. Rud. 73	85,60 bz
Lemb.-Czernow IV.	83,50 bz G
Oest. Frz. Std. alte	392,00 bz G
do. 1874	388,00 B
do. Ergänzung.	381,75 bz G
do. Goldprior.	96,70 bz G
Oesterr. Nordwestb.	97,60 bz G
Südost. Bahn (Lmb.)	298,60 bz G
do. Obl.	103,60 bz
Ungarische Nordostb.	80,40 bz G
do. Gold	102,50 bz G
do. Ostbahn I. Em.	80,90 bz G
do. do. II. Em.	99,25 bz G
Charkow-Azow	97,00 G
Zwangor.-Dombrw.	85,75 bz G
Koslow-Woronesch	103,50 bz G
Kursk-Kiew	102,50 bz
Mosco-Rjäsan	104,90 bz G
do. Smolensk	98,00 bz G
Rjasan-Koslow	102,70 bz
Russ. Nikolai-Obl.	81,60 bz
Schuja-Iwanowo	97,75 G
Warschau-Wien IV.	102,40 B
do. V.	102,00 B
Gr. Russ. Staats-Obl.	69,50 bz
Transkaukasische Eis.-Obl.	56,40 bz

Bank- und Industrie-Aktien.	
Aachen Diskonto	110,00 bz B
Berliner Handels-Ges.	127,50 bz G
Darmstädter Bank	157,75 B
Diskonto-Kommandit	210,70 bz
Deutsche Bank	159,40 bz
do. Genossenschaftsbank	130,00 B
Dresdener Bank	127,70 bz G
Leipziger Kredit-Anstalt	128,50 bz B
Magdeb. Privatbank	117,50 B
Mitteldeutsche Kred.-Bank	95,75 bz B
Oester. Kredit-Anstalt	563,50 bz
Reichsbank	147,40 bz G
Sächsische Bank	122,25 B
Schles. Bank-Verein	105,75 bz G
Weimarische Bank	90,50 bz G
Admiralsgartenbad-Akt.	68,00 bz G
Crollwitzer Papierfabrik	217,00 bz B
Dessauer Gas	186,75 bz G
Hallesche Maschinen	296,30 G
Laurahütte	111,50 bz G
Phönix-Bergwerk Lit. A.	35,25 G
do. B.	36,00 B
Dortmunder Union	32,75 G
Bochumer Gußstahl	96,25 bz G
Harb. Hütt.-A. konv.	56,00 bz
Glauziger Zucker	87,00 bz G
Köbbelsdorfer Zucker	144,00 G
Sächs.-Th. Bz.-A. St.-A.	102,50 bz G
do. St.-Prior.	— —
Sächs. Masch. (Hartmann	130,20 bz G
do. Stickmaschinen	123,50 bz B
Zeitzer Maschinen	161,00 bz G

Wechsel.		
Amsterdam 100 fl.	8 T.	— —
Brüssl. Antw. 100 fr.	8 T.	— —
London 1 Lstrl.	8 T.	— —
Paris 100 fr.	8 T.	— —
Wien öst. W. 100 fl.	8 T.	168,65 bz
Petersb. 100 S.-R.	3 W.	206,50 bz

Bank-Diskonto.	
Berlin. Wechsel 4, Lombard 5, Amsterd. 3½, Brüssel 3½, London 3, Paris 3, Petersburg 6, Wien 4.	

Gold, Silber und Banknoten.	
Souvereigns	20,44 bz
Engl. Banknoten	20,50 B
20-Francs-Stücke	16,20 G
Dollars	— —
Imperials	— —
Franz. Banknoten	81,10 G
Oesterr. do.	168,70 bz
Russ. do.	207,30 bz

Leipziger Börse vom 26. März.

Pr.	Kgl. Sächs.	M.	
3	Renten-Anl.	4000	82,70 G
3	do.	1000	82,70 G
3	do.	500	82,75 G
3	do.	500	82,75 G
		Thlr.	
3	Staatsanl. 1830	25	—
3	do. 1855	100	91,60 G
4	do. 1847	500	102,00 G
4	do. 1870	100	102,45 bz
4	do. 1870	50	100,50 G

Div.	Eisenb.-St.-Akt.	
8½	Altenburg-Zeitz	196,75 B
14½	Aussig-Teplitz	275,75 bz G
7½	Böhm. Westb. [5%] g.	134,00 G
7	Buschtiehrad. Lit. A.	144,80 G
2	do. do. B.	80,60 G
6	Dux-Bodenbach	153,00 G
5	Franz-Jos.-B. [5%] ab.	87,50 G
	Eisenb.-St.-P.-A.	
	Altenburg-Zeitz	176,50 G
6	Dux-Bodenb. Lit. A.	149,00 G
8	do. B.	149,00 G
5½	Halle-Sorau-Guben	116,00 G
	Bank- u. Cred.-Akt.	
9	Allg. D. Cr.-A. Lpz.	178,50 bz G
9	Dresdener Bank	127,50 bz G
7½	Leipziger Bank	134,90 bz G
5½	do. Kassen-Verein	104,25 G
8	do. Disk.-Gesellsch.	111,50 B
5½	Sächs. Bank	122,10 B
5½	Weimar. Bank, neue	91,00 G
0	Zwickauer	77,50 G
	Ind.-Akt., Pr. und Stamm-Prior.	
%	Crüllw. Papierfabr.	216,00 G
4	do. II. Em.	— —
5	do. Schuldverschr.	103,50 G
4	Pörsteiwitz-Kattm.	123,50 B

Div.		
—	Lpz. Malzf. Schkeuh.	168,00 G
7½	Lpz. Gasgef. i. Lpz.	125,50 bz G
7½	do. Stamm-Pr.	138,00 G
5	Kette-Elbl.-Ges. Akt.	124,50 bz G
10	Zuckerraffinerie Halle	120,00 G
10	S.-Thür. Br.-A. St.	193,50 B
10	do. St.-Prior.	103,50 B
7	Ver. Schl.-Th. Paraf. u. Solaröl St.-Z.-A.	122,75 G
	Akt. Ges.-V.-Obl.	
%		
4½	Aussig-Teplitzer	104,00 G
5	Böhm. Nordbahn	90,80 G
4	do. do. Gold	94,00 bz G
5	Buschtiehr. [u. Pdn.	88,45 bz G
5	do. Em. 1871	88,45 bz G
5	do. = 1872	88,45 bz G
4½	do. Gold	102,40 bz G
5	Dux-Bodenbach	89,00 B
5	do. Em. 1871	88,40 bz G
5	do. = 1874	104,90 B
4½	Graz-Köflacher	79,25 G
5	do.	86,55 bz G
5	do. Em. v. 1872	86,55 bz G
5	Kaschau-Oderberg	84,25 G
5	Prag-Dux kl. B.	97,00 G
5	do. II. Em. kl. B.	97,00 G
5	Prag-Turnau	90,90 G

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18840328025/fragment/page=0002